



## Wahlkalender für die Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010

Bestimmungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 und der NRWO <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 1/1	Ausschreibung der Wahl (Verlautbarung im Bundesgesetzblatt)	vor dem Stichtag	<b>vor Dienstag, 2. März 2010</b>
§ 1/2	Bekanntmachung der Wahlausschreibung in allen Gemeinden	unmittelbar nach Verlautbarung im Bundesgesetzblatt	
§ 5a/4	Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung	
§ 5a/5	Verständigung der Auslandsösterreicher(innen) über die Möglichkeit der Briefwahl durch die Gemeinden im Postweg oder per E-Mail	umgehend nach der Wahlausschreibung	
§ 1/1	<b>Stichtag</b>	54. Tag vor dem Wahltag	<b>Dienstag, 2. März 2010</b>
§ 5/2 § 27/2 NRWO	Letztmöglichster Zeitpunkt für Anträge der im Nationalrat vertretenen Parteien und der zustellungsbevollmächtigten Vertreter(innen), die beabsichtigen Wahlvorschläge einzubringen, auf Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse in <b>Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen</b> <sup>2)</sup>	spätestens 2 Wochen vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse	<b>Dienstag, 9. März 2010</b>
§ 5/2 § 25/2 NRWO	Ortsübliche Kundmachung des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin) über die Auflegung des Wählerverzeichnisses in <b>Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen</b> <sup>2)</sup>	vor Beginn des Einsichtszeitraumes	<b>Montag, 22. März 2010</b>
§ 5/2 § 25/1 NRWO	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in <b>Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen</b> <sup>2)</sup>	21. Tag nach dem Stichtag	
§ 5/2 § 27/1 NRWO	Letztmöglichster Zeitpunkt für die Ausfolgung von Abschriften der Wählerverzeichnisse an die im Nationalrat vertretenen Parteien und an die zustellungsbevollmächtigten Vertreter(innen), die beabsichtigen Wahlvorschläge einzubringen, in <b>Gemeinden mit Einsichtszeitraum von 10 Tagen</b> <sup>2)</sup>	1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse	<b>Dienstag, 23. März 2010</b>

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des vom Plenum des Nationalrates am 29. Jänner 2010 beschlossenen Gesetzes (tritt voraussichtlich am 1. März 2010 in Kraft).

2) Der zehntägige Einsichtszeitraum ist in Gemeinden, die keine Hauskundmachung aushängen, zwingend vorgesehen. Die übrigen Gemeinden können den Einsichtszeitraum auf eine Woche verkürzen. In diesem Fall fällt der Termin drei Tage später.

Bestimmungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 und der NRW <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 5/2 § 26 NRW  § 5/2 § 35/1 NRW  § 2 § 20a/1 NRW	Kundmachung des Bürgermeisters (der Bürgermeisterin) betreffend die Zahl der Wahlberechtigten (Hauskundmachung), zwingend in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern  Letztmöglicher Zeitpunkt für die Bekanntgabe der Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk, getrennt nach Männern und Frauen, durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde  Übermittlung der Namen der für die Wahlbeobachtung akkreditierten Personen durch die Bundeswahlbehörde an die nachgeordneten Wahlbehörden	vor Auflegung der Wählerverzeichnisse    grundsätzlich bis zum 23. Tag nach dem Stichtag; späterer Zeitpunkt möglich	<b>Donnerstag, 25. März 2010</b>
§ 5/2 § 25/1 NRW  § 7/1	Erster Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse in <b>Gemeinden mit Einsichtszeitraum von einer Woche</b>  Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bundespräsidenten (der Bundespräsidentin) bei der Bundeswahlbehörde	24. Tag nach dem Stichtag  spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr	<b>Freitag, 26. März 2010</b>
§ 8/5	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Vorlage von Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen bei der Bundeswahlbehörde	spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag	<b>Montag, 29. März 2010</b>
§ 5/2 § 25/1 NRW § 9/1	Letzter Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse  Abschluss und Veröffentlichung der Wahlvorschläge auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet durch die Bundeswahlbehörde	30. Tag nach dem Stichtag  24. Tag vor dem Wahltag	<b>Donnerstag, 1. April 2010</b>
§ 5/2 § 29/1 NRW	Verständigung der Personen gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde	innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruchs, spätestens am 31. Tag nach dem Stichtag	<b>Freitag, 2. April 2010</b>
§ 10/1 §§ 52/2 und 4, 72/1, 73/1 NRW  § 10/1 § 52/6 NRW	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Festsetzung der Wahlsprengel, der besonderen Wahlsprengel, der besonderen Wahlbehörden, der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit durch die Gemeindevahlbehörden, in Wien durch den Magistrat, und ortsübliche Verlautbarung darüber  Bekanntgabe der von den Gemeindevahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden	spätestens am 21. Tag vor dem Wahltag  unmittelbar nach den von den Gemeinden getroffenen Verfügungen	<b>Sonntag, 4. April 2010</b>
§ 5a/5	Amtswegige Übermittlung der Wahlkarten an Auslandsösterreicher(innen), wenn diese ein "Wahlkartenabo" beantragt haben	nach Vorliegen der entsprechenden Drucksorten sowie der amtlichen Stimmzettel	<b>ca. Dienstag, 6. April 2010</b>

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des vom Plenum des Nationalrates am 29. Jänner 2010 beschlossenen Gesetzes (tritt voraussichtlich am 1. März 2010 in Kraft).

Bestimmungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 und der NRWO <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 5/2 § 30/1 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Einsprüche	6 Tage nach Ende des Einsichtszeitraumes	<b>Mittwoch, 7. April 2010</b>
§ 5/2 § 30/2 NRWO	Mitteilung der Entscheidung an die Einspruchswerber(innen) sowie an die von der Entscheidung Betroffenen	unverzüglich nach der Entscheidung, spätestens am 36. Tag nach dem Stichtag	
§ 5/2 § 32/1 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einbringung einer Berufung (bei der Gemeinde) gegen eine Entscheidung über einen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis	binnen 2 Tagen, spätestens am 39. Tag nach dem Stichtag	<b>Samstag, 10. April 2010</b>
§ 5/2 § 32/1 NRWO	Verständigung des Berufungsgegners durch die Gemeinde	spätestens am 40. Tag nach dem Stichtag	<b>Sonntag, 11. April 2010</b>
§ 10/1 § 52/6 NRWO	Übermittlung in elektronischer Form der von den Gemeindevahlbehörden getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale und der Wahlzeiten durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde	spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag	<b>Montag, 12. April 2010</b>
§ 5/2 § 32/1 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Einsichtnahme in eine Berufung bei der Gemeinde sowie für die Abgabe einer Stellungnahme	binnen 2 Tagen, spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag	<b>Dienstag, 13. April 2010</b>
§ 10/1 § 61/1 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Namhaftmachung von zwei wahlberechtigten Wahlzeugen (Wahlzeuginnen) durch den (die) zustellungsbevollmächtigte(n) Vertreter(in) eines veröffentlichten Wahlvorschlags oder des (der) Bevollmächtigten bei der Bezirkswahlbehörde	spätestens am 10. Tag vor dem Wahltag	<b>Donnerstag, 15. April 2010</b>
§ 5/2 § 32/2 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Entscheidung über Berufungen durch die Bezirkswahlbehörde, in Wien durch die Landeswahlbehörde	binnen 4 Tagen, spätestens am 46. Tag nach dem Stichtag	<b>Samstag, 17. April 2010</b>
§ 5/2 § 32/3 NRWO  § 5/2 § 31 NRWO	Zustellung der Berufungsentscheidungen an den (die) Berufungswerber(innen) und den von der Entscheidung Betroffenen  Richtigstellung des Wählerverzeichnisses	47. Tag nach dem Stichtag	<b>Sonntag, 18. April 2010</b>
§ 5/2 § 34 NRWO	Abschluss des Wählerverzeichnisses	nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens	<b>Montag, 19. April 2010</b>
§ 5a/4	Letztmöglicher Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	<b>Mittwoch, 21. April 2010</b>
§ 5/2 § 36/3 NRWO	Letztmöglicher Zeitpunkt für die Zustellung der amtlichen Wahlinformationen in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern	spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag	<b>Donnerstag, 22. April 2010</b>

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des vom Plenum des Nationalrates am 29. Jänner 2010 beschlossenen Gesetzes (tritt voraussichtlich am 1. März 2010 in Kraft).

Bestimmungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 und der NRW <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 5a/4	Letztmöglicher Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten; schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom (von der) Antragsteller(in) bevollmächtigte Person gewährleistet ist	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	
§ 5a/12	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Gemeinde an die Bezirkswahlbehörde, wobei die Zahl der an die im Ausland lebenden Wahlberechtigten ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist	unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung	Freitag, 23. April 2010
§ 5a/12	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörden, wobei die Zahl der an die im Ausland lebenden Wahlberechtigten ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist		
§ 5a/12	Bekanntgabe der Zahl der ausgestellten Wahlkarten durch die Landeswahlbehörden an die Bundeswahlbehörde, wobei die Zahl der an die im Ausland lebenden Wahlberechtigten ausgestellten Wahlkarten getrennt auszuweisen ist	unverzüglich nach Beendigung der Ausstellung	Samstag, 24. April 2010
§ 1/1	<b>Wahltag</b>		Sonntag, 25. April 2010
§ 10/3	Auszählung der rechtzeitig eingelangten Briefwahlkuverts durch die Bezirkswahlbehörden	am 5. Tag nach dem Wahltag, ab 14.00 Uhr	Freitag, 30. April 2010
§ 15	Verlautbarung der Wahlergebnisse des Landeswahlkreises und der Regionalwahlkreise durch die Landeswahlbehörden	unverzüglich nach der endgültigen Ermittlung	
§ 16/1	Schriftliche Einsprüche von zustellungsbevollmächtigten Vertretern (Vertreterinnen) eines veröffentlichten Wahlvorschlags gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Landeswahlbehörde bei der Bundeswahlbehörde	innerhalb von 48 Stunden nach der gemäß § 15 erfolgten Verlautbarung des Wahlergebnisses	Sonntag, 2. Mai 2010
§ 15/2	Übermittlung der Landeswahlakten durch die Landeswahlbehörden	spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag	Montag, 3. Mai 2010

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des vom Plenum des Nationalrates am 29. Jänner 2010 beschlossenen Gesetzes (tritt voraussichtlich am 1. März 2010 in Kraft).

Bestimmungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 und der NRW <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
---	------------	--------------------	-------------

## Falls 2. Wahlgang nicht erforderlich

§ 21/1	Kundmachung des Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist	
§ 21/2	Anfechtung der Wahl beim Verfassungsgerichtshof	innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	
§ 22	Kundmachung des Ergebnisses der Wahl des Bundespräsidenten (der Bundespräsidentin) im Bundesgesetzblatt durch den Bundeskanzler		
§ 25	Pauschalentschädigung an die Gemeinden	spätestens 2 Jahre nach dem Wahltag	<b>Donnerstag, 26. April 2012</b>

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des vom Plenum des Nationalrates am 29. Jänner 2010 beschlossenen Gesetzes (tritt voraussichtlich am 1. März 2010 in Kraft).

**Wahlkalender**  
für die engere Wahl - 2. Wahlgang  
am 16. Mai 2010

(Donnerstag 13. Mai Feiertag - Christi Himmelfahrt;  
langes Wochenende vom 22. Mai bis 24. Mai - Pfingsten)

Bestimmungen des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 und der NRW <sup>1)</sup>	Gegenstand	Befristung, Termin	Kalendertag
§ 19/1	Bundewahlbehörde verlautbart Wahlergebnis sowie die Vornahme einer engeren Wahl auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	spätestens am 11. Tag nach dem Wahltag	<b>Donnerstag, 6. Mai 2010</b>
§ 5a/4 § 20/2	Letztmöglichster Zeitpunkt für schriftliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	<b>Mittwoch, 12. Mai 2010</b>
§ 5a/4 § 20/2	Letztmöglichster Zeitpunkt für mündliche Anträge auf Ausstellung von Wahlkarten; schriftliche Anträge sind nur mehr möglich, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom (von der) Antragsteller(in) bevollmächtigte Person gewährleistet ist	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	<b>Freitag, 14. Mai 2010</b>
§ 18	<b>Wahltag für die engere Wahl (2. Wahlgang)</b>	am dritten Sonntag nach dem 1. Wahlgang	<b>Sonntag, 16. Mai 2010</b>
§ 10/3 § 90/4 NRW  §§ 15, 20	Auszählung der rechtzeitig eingelangten Briefwahlkuverts durch die Bezirkswahlbehörden  Verlautbarung der Wahlergebnisse des Landeswahlkreises und der Regionalwahlkreise durch die Landeswahlbehörden	am 9. Tag nach dem Wahltag, ab 14.00 Uhr (8. Tag - Pfingstmontag)  unverzüglich nach der endgültigen Ermittlung	<b>Dienstag, 25. Mai 2010</b>
§§ 16/1, 20	Schriftliche Einsprüche von zustellungsbevollmächtigten Vertretern (Vertreterinnen) eines veröffentlichten Wahlvorschlags gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Landeswahlbehörde bei der Bundewahlbehörde	innerhalb von 48 Stunden nach der gemäß § 15 erfolgten Verlautbarung des Wahlergebnisses	<b>Donnerstag, 27. Mai 2010</b>
§ 21/1	Kundmachung des Wahlergebnisses durch die Bundewahlbehörde auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist	
§ 21/2	Anfechtung der Wahl beim Verfassungsgerichtshof	innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet	
§ 22	Kundmachung des Ergebnisses der Wahl des Bundespräsidenten (der Bundespräsidentin) im Bundesgesetzblatt durch den Bundeskanzler		
§ 25/3	Pauschalentschädigung an die Gemeinden	spätestens 2 Jahre nach dem Wahltag	<b>Donnerstag, 17. Mai 2012</b>

1) Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des vom Plenum des Nationalrates am 29. Jänner 2010 beschlossenen Gesetzes (tritt voraussichtlich am 1. März 2010 in Kraft).